



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

Erstes Kapitel. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Erstes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803.

Am 15. Juli 1801 erstatteten die preußischen Minister v. Boß, Graf Alvensleben, v. Schroetter und v. Massow an den König folgenden Bericht: „Das Kabinettsministerium, die Finanz-Departements von Süd- und Neustpreußen und das Geistliche Departement haben es sich zu einer sehr angelegentlichen Pflicht gemacht, die genaueste Aufmerksamkeit auf den Zustand der katholisch-geistlichen Angelegenheiten zu richten, um in Ansehung derselben den Mißbräuchen möglichst abzuhelpfen und gute Einrichtungen möglichst zu befördern. . . . Mit der näheren Absicht, die Klöster der Autorität fremder Ordensgenerale zu entziehen, verbinden wir in Ansehung der Provinzen West-, Süd- und Neustpreußen und des Ermlandens (indem in Schlessien der status quo obstieret) die entferntere Absicht, daß allmählich, partiell und mit Vorsichtigkeit zur gänzlichen Aufhebung und Säkularisation der Klöster geschritten werden könne.“¹⁾ In der Kabinettsordre vom 23. Juli 1801 stellte sich König Friedrich Wilhelm auf denselben Standpunkt.²⁾ Hierdurch wird die Stellung, welche die preußische Regierung damals dem Besitz „der toten Hand“ gegenüber einnahm, zur Genüge beleuchtet und gekennzeichnet.

Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß die Regierung, als nach dem Abschluß des Lüneviller Friedens (9. Februar 1801) die

¹⁾ Granier, Preußen und die katholische Kirche 1797—1807. [Leipzig, 1902.] Nr. 338. In der Provinz Neustpreußen bestanden 1802 insgesamt 45 katholische Klöster mit 672 Personen. (Granier Nr. 479.)

²⁾ Granier Nr. 340.

Verhandlungen über die Entschädigung eingeleitet wurden, eine ausgedehnte Einziehung klösterlicher Güter in den zu erwartenden katholischen Entschädigungslanden von vorn herein ins Auge faßte. Nach ihrer Ansicht war nun freilich „die Säkularisation der Klöster ganz Sache der weltlichen Gewalt“. ¹⁾ Aber sie verschloß sich doch nicht der Einsicht, daß das beabsichtigte Vorgehen „große Vorsichtigkeit“ erheische. ²⁾ Es wurde jedenfalls wesentlich erleichtert, wenn man zu dem Rechtstitel, den man in der Souveränität des preußischen Staates erblickte, noch einen zweiten hinzubekam, nämlich die Zustimmung des Deutschen Reiches. Somit waren die Ziele der bei den Verhandlungen zu befolgenden Politik klar vorgezeichnet. Preußen mußte einerseits jegliche Beschränkung des beanspruchten Verfügungsrechtes über die Kirchengüter verhüten, andererseits dafür eintreten, daß die Säkularisation dieser Güter durch ein Reichsgesetz gestattet werde.

Bereits am 19. Februar 1802 erhielt der preußische Geschäftsträger in Paris, Marquis Luchefini, von Talleyrand, dem französischen Minister des Auswärtigen, die Nachricht, Napoleon sei entschlossen, Preußen zur Entschädigung u. a. die beiden Bistümer Hildesheim und Paderborn zu überlassen. ³⁾ Von französischer Seite erfolgte die Überweisung dieser Bistümer an Preußen in der Konvention vom 23. Mai 1802. ⁴⁾ Preußen hielt sich auf Grund dieser Konvention, die es „als souveräne Macht“ schloß, zur alsbaldigen Besitzergreifung der ihm „zugewiesenen Indemnitäten“ für berechtigt und traf sofort die Vorbereitungen dazu, ohne „als Reichsstand“ die Genehmigung durch das Reich abzuwarten. ⁵⁾

Daß Frankreich und Rußland, die „hohen vermittelnden Mächte“, ursprünglich nicht die Absicht hatten, das uneinge-

¹⁾ Granier Nr. 310.

²⁾ Granier Nr. 273.

³⁾ Baillet, Preußen und Frankreich 1795—1807. [Leipzig, 1887.] Nr. 59.

⁴⁾ Vergl. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. (Westf. Zeitschr. Bd. 62^e. S. 222 ff.)

⁵⁾ Vergl. Granier Nr. 457.

schränkte Verfügungsrecht über den geistlichen Besitz in den Entschädigungsgebieten den neuen Herren einzuräumen, beweist die russisch-französische Konvention vom 3. Juni 1802. Sie enthält 9 „generelle Punkte (considérations générales)“, von denen für uns folgende von Bedeutung sind: 1. Die Stiftsbesitzungen der Domkapitel und ihrer Kapitularen sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden und nebst den Bistümern an diejenigen Fürsten, denen letztere zugewiesen sind, mit übergehen. 2. Die Besitzungen derjenigen Mediat- und Immediat-Stifter, -Abteien, -Manns- und Frauenklöster, über welche der französisch-russische Plan noch nicht disponiert hat, sollen zu folgenden Zwecken verwandt werden: a) zur Vervollständigung der Schadloshaltung derjenigen erblichen Glieder und Stände des Reiches, welche anerkannterweise noch nicht hinreichend durch Zuweisungen entschädigt sind, jedoch unbeschadet der Landeshoheit, die stets bei dem Landesfürsten verbleibt; b) zur Fundierung der entweder beizubehaltenden oder zur Errichtung neuer Kathedralkirchen, und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Kapitel und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes; c) zu den lebenslänglichen Pensionen und dem Unterhalt der abgeschafften Geistlichkeit. 3. Die Nonnenklöster sollen nicht anders als mit Einwilligung des Diözesanbischofs säkularisiert werden können.¹⁾

„Zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes“ war eine außerordentliche „Reichsdeputation“ ernannt, bestehend aus Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen, Kurbrandenburg, Bayern, Württemberg, dem Hoch- und Deutschmeister, endlich Hessen-Kassel. Die Subdelegierten dieser 8 Deputierten traten mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Reichsfreiherrn v. Hügel, am 24. August 1802 zur Beratung zusammen. Frankreich wurde vertreten durch den Minister „citoyen“ (Graf v.) Laforest und den Agenten Matthieu, Rußland durch den Ministerresidenten Klüppel.²⁾

Preußen empfand die einengenden Bestimmungen der französisch-russischen Konvention höchst unangenehm, und die preu-

¹⁾ Granier Nr. 457.

²⁾ v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. [2. Aufl. Frankfurt, 1833.] S. 12 ff.

ßischen Subdelegierten, Graf Goerz und Haenlein, erhielten den Auftrag, für die Beseitigung derselben einzutreten. Den Vorschlag über die Besitzungen der Domkapitel, so heißt es in ihrer Instruktion vom 23. Juli, könne man sich allerdings sehr wohl gefallen lassen, aber in der Verwendung der Besitzungen der Mediat-Stifter und -Klöster müsse der König durchaus freie Hand haben, und hinsichtlich der Aufhebung der Nonnenklöster sei dahin zu sehen, daß statt „Einwilligung (consentement)“ des Diözesanbischofs ein allgemeiner Ausdruck, etwa Konzertierung mit demselben, gebraucht werde.¹⁾ Die preußischen Vertreter stießen indes mit ihren Forderungen auf einen so hartnäckigen Widerstand, daß sie dem Könige ein „unangenehmes, widerwärtiges“, aber in jener Zeit viel gebrauchtes Mittel empfehlen mußten.²⁾ Graf Haugwitz verfügte in der Tat am 13. September, man solle den Agenten Matthieu durchblicken lassen, daß er auf die Beweise der königlichen Großmut rechnen könne.³⁾ Doch die Wirkung zeigte sich nicht sofort. „Es tut Uns leid“, heißt es in einem Kgl. Reskript an Goerz und Haenlein vom 15. Oktober, „daß wegen Unserer Mediatstifter die französische Gesandtschaft sich nach ihren Instruktionen noch immer nicht mit Euch vereinigen kann. Unser Grundsatz, den auch die Konvention vom 23. Mai enthält, ist, daß Wir Unsere Indemnitäten mit voller Landesherrlichkeit und Souveränität und ebenso, wie Wir Unsere übrigen Reichslande besitzen, erhalten sollten.“⁴⁾ Unter demselben Datum schrieb Talleyrand: „Der Erste Konsul hat mich beauftragt, den Bürger Laforest zu benachrichtigen, er solle Hand in

¹⁾ Granier Nr. 457. Vergl. Nr. 476.

²⁾ Sie batent am 8. September 1802, „que V. M. voulut condescendre à nous autoriser d'employer auprès du citoyen Matthieu des moyens, dont nous sommes convaincus qu' un grand nombre des réclaman fait usage, pour le rendre favorable aux intérêts de V. M., en nous permettant de lui faire espérer d'avance des marques réelles de la haute bienveillance de V. M., et nous avons tout lieu de présumer que ce dernier moyen, quelque fâcheux et rebutant qu'il soit de l'employer, ne restera pas sans un très bon effet.“

³⁾ „ . . . Matthieu faire entrevoir qu'il pourra compter sur les effets de ma générosité royale.“ (Granier Nr. 476.),

⁴⁾ Granier Nr. 485.

Hand mit den Preußen gehen, und ich zweifle nicht, daß der neue Vorschlag über die Verwendung der kirchlichen Mediatgüter vollständig die Erwartungen Preußens erfüllt.“¹⁾ Aber auch dieser Vorschlag scheint in Berlin nicht befriedigt zu haben. Erst am 10. Dezember konnten Goerz und Haenlein melden, Laforest habe durch einen Kurier aus Paris vom Ersten Konsul die Ordre erhalten, er solle ihnen gegenüber die Mediatgüter nicht mehr erwähnen.²⁾ Nachdem die letzten Schwierigkeiten gehoben waren, konnte endlich „aus allen vorderen einzelnen Deputationsbeschlüssen der Deputations-Hauptschluß“ zusammengestellt werden. Er besteht aus 89 Paragraphen und ist datiert: Regensburg, 25. Februar 1803.

Das „Reichsgutachten“ vom 24. März 1803 lautete dahin, „daß der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar als das einzige Mittel, den für das Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so notwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wiederherzustellen, von gesamten Reichswegen zu genehmigen sei“. Die „Kaiserliche Ratifikation“ des Reichsgutachtens erfolgte am 28. April 1803.³⁾

Von den Bestimmungen des Deputations-Hauptschlusses kommen hier folgende in Betracht:

¹⁾ Baillet Nr. 82.

²⁾ Granier Nr. 476.

³⁾ v. Meyer a. a. O. S. 12 ff. — Ein Auszug findet sich bei Granier Nr. 551. Granier erwähnt dabei in einer Anmerkung: „Schulenburg [der Leiter der Haupt-Organisationskommission] erklärte sich an den Kabinettsrat Beyme (Hildesheim, 29. Juni 1803) gegen die Publikation des Hauptschlusses, da „S. M. die Grundsätze des Regensburger Conclusi angewandt wissen wollen“ — bei der Organisation der Entschädigungslande aber nicht als bindendes Gesetz: „S. M. sehen daher das Conclusum nur als eine Norm an, wonach Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen, damit man uns nicht vorwerfen könne, daß Sie bei der Abstimmung Grundsätze für andere aufgestellt hätten, welche Sie selbst zu befolgen nicht geneigt wären, nicht aber als ein Gesetz, welches für Sie verbindende Kraft hat und als solches allegiert werden kann.“ Auch Haugwitz sprach sich gegen Schulenburg ähnlich aus. (Berlin, 21. Juli 1803.)

§ 3. Dem Könige von Preußen . . . fallen anheim die Bistümer Hildesheim und Paderborn . . .

§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.

§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten¹⁾ sowohl als in den neuen Besitzungen, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

¹⁾ Am 23. März 1803 schrieb Beyme an Haugwitz: „Der Zusatz (!), welchen § 35 des N. D. G. hiernächst erhalten, stellt auch alle Güter der fundierten pp. Stifter beider Konfessionen in den alten deutschen Landen S. M. zu Höchstherr Disposition. Die Worte lassen über den Sinn keinen Zweifel, aber der Inhalt ist so wichtig, daß ich mir immer noch nicht recht traue, darauf eine bestimmte, der bisherigen Verfassung entgegenlaufende, allgemeine Maßregel anzuraten.“ (Granier Nr. 568.) Aber die Konsequenz wurde bald gezogen. In der Kabinettsordre an die Minister v. der Reck, v. Massow und v. Angern vom 4. Oktober 1803 heißt es: „Da Ich . . . überhaupt nach den in den Entschädigungslanden befolgten Grundsätzen auch in den alten deutschen Landen zur Aufhebung der Klöster schreiten lassen will.“ (Granier Nr. 646. Vergl. Nr. 652.)

§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherren oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§ 43. Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang.

§ 44. Alle seit dem 24. August 1802 in den Entschädigungslanden vorgenommenen Veränderungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

§ 51. Die Sustentation wird . . . für Reichsprälaten und -Abtissinnen, auch unmittelbare Äbte auf 2000 Gulden als Minimum, auf 8000 Gulden als Maximum bestimmt.

§ 52. Die Weihbischöfe, insofern sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Kanonici der Ritterstifter, auch die adeligen Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelswohnungen; ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optierung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten.

§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Kanonici der Ritterstifter $\frac{9}{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzeln, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

§ 55. Die Stiftsfrauen und -Fräulein bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landes-

herrschaft nicht rätlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.

§ 57. Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der anderen Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300—600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherren mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

§ 60. Die . . . domkapitelschen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§ 62. Die Erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§ 64. Mit den Mediastiftern, =Abteien und =Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf dem nämlichen Fuß zu halten, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden.

§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§ 75. . . . Betreffend die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nötigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms u. a., so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende haben, $\frac{2}{10}$ ihrer $\frac{9}{10}$, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hiervon nach einem gerechten Maßstabe die Austeilung zu machen.